

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Michelstadt

Diese Satzung wurde mit 1. Änderung (beschlossen am 13.11.2000) vom 14.11.2000 verändert; die geänderte Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 11. März 1982 die nachstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Stadt Michelstadt betreibt durch die "Stadtwerke Michelstadt GmbH" eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser.
 - 1.2 Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Grundstücksnummer zugeteilt ist. Den Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleich.
2. Anschlussrecht
 - 2.1 Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung der Stadtwerke zu verlangen, wobei die Hausinstallation nur durch einen Vertragsinstallateur ausgeführt werden darf.
 - 2.2 Die Stadtwerke können den Anschluss ablehnen oder nur unter besonderen Bedingungen genehmigen, wenn die Herstellung des Anschlusses oder die Wasserlieferung wegen der Lage des Grundstücks erhebliche technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet, insbesondere wenn noch keine zentrale Abwasserbeseitigung vorhanden ist oder ein Anschluss außerhalb des Bebauungsgebietes begehrt wird.
 - 2.3 Die Stadtwerke können den Anschluss an eine von einem Dritten finanzierte Versorgungsleitung von einer Beteiligung an den dem Dritten entstandenen Mehrkosten abhängig machen. Mit der Zahlung dieses Kostenanteils an die Stadtwerke hat der Dritte einen Anspruch auf anteilige Erstattung seiner Mehrkosten. Eine gegenseitige Verrechnung von Mehrkosten findet nicht mehr statt, wenn seit Fertigstellung der von dem Dritten finanzierten Versorgungsleitung 10 Jahre verstrichen sind.
3. Benutzungsrecht
 - 3.1 Jeder Anschlussberechtigte sowie jeder Nutzungsberechtigte eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks oder Grundstücksteiles (Mieter, Pächter usw.) ist berechtigt, seinen Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

- 3.2 Die Stadtwerke können die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Wasserwerks durch einen Abnehmer, erforderlich ist.
- 3.3 Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, den Anordnungen der Stadtwerke auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.
4. Anschlusszwang
- 4.1 Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes, muss dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 gegeben sind. Voraussetzung ist weiter, dass auf jedem Grundstück
- a. Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
 - b. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
 - c. Wasser bereits in Kürze verbraucht wird.
- Das Bestehen einer provisorischen privaten Leitung entbindet nicht vom Anschlusszwang.
- 4.2 Werden noch nicht - oder noch nicht in voller Länge - mit Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) ausgestattete Straßen (Straßenteile, Wege, Plätze) - Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, dass auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage nach näherer Maßgabe der Stadtwerke vorbereitet werden, wenn in diesen Verkehrswegen später Versorgungsleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Wasserverbrauchsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.
- 4.3 Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung teilt die Stadt mit, dass mit dieser Bekanntgabe, für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke, der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird, und dass nunmehr die Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mit anzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.
- 4.4 Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs. 3 geregelten öffentlichen Bekanntmachung an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle, bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen, eigenen Versorgungsanlagen so stillzulegen und von den Stadtwerken so verplomben zu lassen, dass ohne Genehmigung der Stadtwerke eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.
- 4.5 Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Wasseranschlussleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Wasseranschlussleitungen erhalten. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.

- 4.6 Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- 4.7 Dem Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Befreiung (auch Teilbefreiung) vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, ein erheblich überwiegend begründetes Interesse an einer privaten Wasserversorgung besteht, der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gleichwertige, Wasserversorgungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt. Die Stadt kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, dass vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beauftragte und ihm bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des in § 3 (insbesondere Abs. 2) entsprechend, mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen, oder dem Anschluss- oder Benutzungszwang unterliegenden, anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.
- 5. Benutzungszwang
 - 5.1 Alle Benutzer der, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie der dem Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden, Grundstücke haben ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken.
 - 5.2 In jedem Stockwerk mit Räumen auch zum Aufenthalt von Menschen, muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Die Stadt kann im Einzelfalle Ausnahmen auf den begründeten Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
 - 5.3 Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadtwerke haben die Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer, die Wasserabnehmer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros u.s.w. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorstehenden Absätzen sicherzustellen.
- 6. Befreiung vom Benutzungszwang
 - 6.1 Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit. Hierzu gelten die Bestimmungen der AVB Wasser der Stadtwerke Michelstadt GmbH.
- 7. Regelung der Wasserversorgung im einzelnen
 - 7.1 Für die Durchführung der Anschlüsse und für die Wasserabgabe gelten die bürgerlich-rechtlichen "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke Michelstadt" (AVB Wasser V)

- 8. Ordnungswidrigkeiten
 - 8.1 Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
 - b. entgegen § 4 Abs. 4 eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür eine Genehmigung der Stadt zu besitzen.
 - 8.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 255,56 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 - 8.3 Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.
-
- 9. Inkrafttreten
 - 9.1 Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 10.5.1974 außer Kraft.

Michelstadt, den 30. März 1982

Der Magistrat der Stadt Michelstadt
Ruhr, Bürgermeister